

An unsere Kunden

Brixen, den 04.08.2021

Dott. Manfred Psailer
Dott. Oliver Geier

Dott. Norman Damiani
Dott. Lukas Achammer
Dott. Valentin Oberhollenzer
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Daniela Planatscher
Dott. Miriam Stockner

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Milano / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Sehr geehrter Kunde,

mit gegenständlichem Rundschreiben möchten wir die wichtigsten steuerrechtlichen Neuerungen des Gesetzesdekrets Nr. 73/2021, welches kürzlich in ein Gesetz umgewandelt wurde, zusammenfassen. Über die Beiträge an Unternehmen/Freiberufler haben wir bereits in einem getrennten Rundschreiben berichtet.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie auch darüber informieren, dass unsere Finanzbuchhaltungsabteilung vom 16. August bis zum 22. August wegen Ferien geschlossen bleibt.

Neuerungen für Unternehmen und Freiberufler

1. Sabatini-Förderung

Die Finanzmittel der Sabatini-Förderung für den Ankauf von neuen Maschinen und Anlagen durch Mittel- und Kleinunternehmen werden mit 425 Mio. Euro erneut aufgestockt. Seit dem 2. Juli ist es auch wieder möglich neue Anträge einzureichen. Außerdem wurde vorgesehen, dass auch für Ansuchen, die vor dem 1. Januar 2021 eingereicht wurden, die Beiträge einmalig und nicht wie bisher in Raten ausbezahlt werden. Es wird dabei in chronologischer Reihenfolge vorgegangen, bis die dafür vorgesehenen Mittel aufgebraucht sind.

2. Steuerguthaben für Mieten

Der sog. Mietbonus wird für Unternehmen im Tourismusbereich für weitere 3 Monate und damit bis Ende Juli 2021 verlängert. Für alle anderen Unternehmen und Freiberufler

wurde ein neuer Mietbonus für die Monate Januar bis Mai 2021 vorgesehen. Für Betriebe im Tourismusbereich beträgt das Steuerguthaben 60 % bzw. 50 % bei Pachtverträgen und wird unabhängig von der Größe des Unternehmens gewährt. Voraussetzung ist jedoch ein Umsatzrückgang in Höhe von mind. 50 % pro Monat im Vergleich zum selben Zeitraum 2019.

Für alle anderen Unternehmen beträgt das Steuerguthaben 60 % bzw. 30 % bei Pachtverträgen und bedarf folgender Voraussetzungen:

- Erlöse in Höhe von max. 15 Mio. Euro im Jahr 2019 (bisher waren es 5 Mio. Euro)
- Umsatzrückgang in Höhe von 30 % im Zeitraum 01.04.2020 – 31.03.2021 im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres (01.04.2019 – 31.03.2020).

Keine Verminderung ist hingegen für Unternehmen und Freiberufler vorgesehen, welche die Tätigkeit erst im Laufe des Jahres 2019 begonnen haben. Für Betriebe im Einzelhandel mit Erlösen von mehr als 15 Mio. Euro beträgt das Steuerguthaben 40 % bzw. 20 % bei Pachtverträgen.

3. Steuerbonus für die hygienische Reinigung des Arbeitsumfeldes und den Ankauf von Schutzausrüstung

Wie schon im vergangenen Jahr gibt es erneut einen Steuerbonus für die hygienische Reinigung des Arbeitsumfeldes und den Ankauf von Schutzausrüstung in den Monaten Juni – August 2021. Zugelassen ist auch der Ankauf von Testkits und Schnelltests. Begünstigte sind Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerbliche Körperschaften. Der Steuerbonus für die betreffenden Investitionen beträgt 30 %, bis zu einer maximalen Höhe des Steuerbonus von 60.000 Euro. Das Guthaben kann nach definitiver Zuweisung von Seiten der Agentur der Einnahmen entweder durch Ausweisung in der Steuererklärung oder durch Verrechnung mittels F24 verwendet werden. Das Ansuchen kann im Zeitraum vom 04.10.2021 – 04.11.2021 gestellt werden.

4. Verlängerung „Bonus Alberghi“

Der sog. „Bonus Alberghi“ für Umbauarbeiten in Beherbergungsbetrieben der bisher nur für die Jahre 2020 und 2021 galt, wurde nun auch für 2022 verlängert. Der Steuerbonus beträgt 65 % der förderbaren Kosten für Umbauarbeiten und den Ankauf von Möbeln bis max. 200.000 Euro. Hierzu fehlen jedoch noch die genauen Durchführungsbestimmungen.

5. Aufschiebung Steuerzahlungen

Wie Sie vielleicht bereits erfahren haben wurden die Steuerzahlungen erneut aufgeschoben. Für Steuerpflichtige, welche den Zuverlässigkeitsindizes ISA unterliegen und mit Erlösen von weniger als 5,16 Mio. Euro, wurden die Zahlungsfristen, die aus der Einkommenssteuererklärung, der IRAP-Erklärung und der MwSt.-Jahreserklärung hervorgehen, sowie aller damit zusammenhängenden Zahlungsfristen auf den 15. September 2021 aufgeschoben. Der Aufschiebung gilt somit auch für die Handelskammergebühr, die Ersatzsteuern für die Aufwertung von Anlagegütern, die Einheitssteuer (cedolare secca) sowie die Vermögenssteuern IVIE und IVAFE. Vom Aufschiebung betroffen sind auch die mit diesen Unternehmen zusammenhängenden Personen sowie Steuerpflichtige mit Sonderregime (sog. Forfettario oder Minimo).

6. Eigenkapitalförderung ACE

Die Eigenkapitalförderung ACE wird ausschließlich für das Geschäftsjahr 2021 deutlich erhöht (sog. Super-ACE). Der Prozentsatz wird von bisher 1,3 auf 15 Prozent erhöht und gilt nur für den Eigenkapitalzuwachs im Jahr 2021 gegenüber dem Stand zum 31.12.2020. Die Zuwächse werden dabei zum gesamten Betrag berechnet, ohne Anwendung der Verhältnisrechnung „pro rata temporis“. Die maximale Berechnungsgrundlage für die Super-ACE beträgt 5 Mio. Euro. Neu ist auch, dass die ACE nicht nur als Verminderung der IRES oder IRPEF Bemessungsgrundlage verwendet, sondern auch in ein Steuerguthaben umgewandelt werden kann. Um eine missbräuchliche Anwendung der Förderung zu vermeiden muss das im Jahr 2021 zugeführte Eigenkapital bis Ende 2023 im Unternehmen verbleiben.

7. MwSt. Gutschriften

Im Falle von Insolvenzverfahren kann die MwSt. nun bereits ab dem Datum der Eröffnung des Verfahrens berichtigt werden. Es muss also nicht mehr wie bisher das Ende abgewartet werden. Die Bestimmung gilt jedoch nur für die ab 26.05.2021 eröffneten Verfahren.

8. Verrechnung von Steuerguthaben

Die Höchstgrenze für die horizontale Verrechnung von Steuerguthaben mittels F24 beträgt 700.000 Euro pro Jahr. Für 2021 wurde dieses Limit auf 2 Mio. Euro erhöht.

Neuerungen für Privatpersonen

9. Begünstigungen für den Kauf, Bau oder Sanierung der Erstwohnung

Für Personen unter 36 Jahren mit einem jährlichen ISEE Einkommen von max. 40.000 Euro wurden neue Begünstigungen für den Kauf, den Bau oder die Sanierung der Erstwohnung eingeführt. Sie bestehen zum einen aus der Befreiung von den Vertragssteuern (Register-, Kataster- und Hypothekengebühr) als auch der MwSt. (mittels Steuerguthaben), sowie von den Ersatzsteuern auf Darlehen für den Kauf, den Bau oder die Sanierung der Erstwohnung. Die Förderung ist zeitlich begrenzt und gilt nur für Verträge welche zwischen dem 26.05.2021 und dem 30.06.2022 abgeschlossen werden.

10. Steuerguthaben für die Restaurierung von denkmalgeschützten Gebäuden

Für die Restaurierung von denkmalgeschützten Gebäuden, die sich im Besitz von Privatpersonen finden und nicht von Unternehmen genutzt werden, wurde für die Jahre 2021 und 2022 ein Fond in Höhe von je 1 Mio. Euro vorgesehen. Für die Instandhaltung, den Schutz sowie die Restaurierung genannter Gebäude ist ein Steuerguthaben in Höhe von 50 % der Spesen vorgesehen bis zu einem Guthaben von max. 100.000 Euro. Das Steuerguthaben ist nicht mit anderen Beiträgen, öffentlichen Subventionen oder Förderungen kumulierbar. Die genauen Durchführungsbestimmungen müssen noch erlassen werden.

11. Aufwertung der Anschaffungskosten für Beteiligungen und Grundstücke

Die Möglichkeit zur Aufwertung der Anschaffungskosten von Beteiligungen und Grundstücken die sich zum 01.01.2021 im Eigentum von Privatpersonen befinden, wurde bis zum 15.11.2021 verlängert (ursprünglich 30.06.2021).

Dazu ist bis zum genannten Stichtag ein Sachverständigengutachten zu vereidigen sowie die Ersatzsteuer in Höhe von 11 % einzubezahlen. Die Ersatzsteuer kann auch in 3 Jahresraten bezahlt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner